



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Rechtserlasse</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Landesgrenzen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Grundsätze .....	3
<b>3</b>	<b>Gemeindegrenzen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Punktnummerierung.....	4
3.2	Tabelle Hoheitsgrenzpunkt .....	4
<b>4</b>	<b>Kantonsgrenzen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Basel-Stadt .....	5
4.2	Aargau, Jura, Solothurn.....	5
<b>5</b>	<b>Landesgrenzen</b> .....	<b>5</b>
5.1	Frankreich .....	5
5.2	Deutschland.....	6
<b>6</b>	<b>Änderung der Hoheitsgrenze</b> .....	<b>6</b>
6.1	Gesetzliche Grundlagen.....	6
6.2	Zuständigkeiten .....	6
6.3	Gemeinde-/Kantonsrenzregulierung .....	7
<b>(I)</b>	<b>Muster Projektplan</b> .....	<b>9</b>

# 1 Rechtserlasse

<b>ZGB</b>	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf">http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf</a>
<b>EGZGB</b>	<a href="http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_2/211.0.pdf">http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_2/211.0.pdf</a>
<b>VAV</b>	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.432.2.de.pdf">http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.432.2.de.pdf</a>
<b>TVAV</b>	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.432.21.de.pdf">http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.432.21.de.pdf</a>
<b>kVV</b>	<a href="http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_2/211.53.pdf">http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_2/211.53.pdf</a>
<b>Gemeinde- gesetz</b>	<a href="http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_1-1/100.0.pdf">http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_1-1/100.0.pdf</a>
<b>Kantons- verfassung</b>	<a href="http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_1-2/180.0.pdf">http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_1-2/180.0.pdf</a>

Erläuterungen bezüglich DM.01-AV-CH, Version 24 Kapitel 3.11 – 3.15

## 2 Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Landesgrenzen

### 2.1 Grundsätze

- I. Organisation
  - Im Rahmen von Ersterhebungen und Erneuerungen sind Hoheitsgrenzen vom Amt für Geoinformation zu übernehmen.
  - Nach Abschluss von Ersterhebungen und Erneuerungen sind die Daten der Landesgrenze durch die Aufsichtsbehörde der swisstopo zu liefern.
- II. Nachbarschaft
  - Die Kantonsgrenzabschnitte zweier Nachbarkantone müssen identisch bezüglich Liniendefinition, Koordinaten und Versicherungsart sein. Allfällige Differenzen sind unter den benachbarten Kantonen durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden zu bereinigen.
  - Benachbarte Gemeindegrenzen müssen bezüglich der Liniedefinition und ihren Attributen identisch sein. Allfällige Differenzen sind unter den betroffenen Nachführungsgeometern in gegenseitiger Absprache zu bereinigen.
  - Stellen die Nachführungsgeometer im Rahmen ihrer Nachführungstätigkeit Differenzen an den Hoheitsgrenzen fest, ist die Aufsichtsbehörde zu orientieren, damit die notwendigen Massnahmen festgelegt und koordiniert werden können.
- III. Hierarchie
  - Zwischen den verschiedenen Kategorien von Hoheitsgrenzen gilt eine hierarchische Abhängigkeit: Grenzverläufe untergeordneter Kategorien müssen immer dem Grenzverlauf der übergeordneten Kategorie folgen (Liegenschaft → Gemeindegrenze → Bezirksgrenzabschnitt → Kantonsrenzabschnitt → Landesrenzabschnitt).
  - Die unterschiedlichen Hoheitsgrenzkategorien müssen untereinander konsistent sein.
  - Die Bezirks- Kantons- und Landesgrenze entspricht dem äusseren Perimeter der betroffenen Gemeindegrenzabschnitte. Sie sind vom Geometrietypp Linienzüge (Polyline) und sind zusammenhängend als eine Linie zu erfassen. Gemäss Datenmodell müssen sie nicht geschlossen sein.
- IV. Punktinformation
  - Zur Definition einer bestimmten einzelnen Hoheitsgrenzkategorie gehören lediglich die entsprechenden Knickpunkte (Stützpunkte) und alle dazwischen liegenden Läufer.
  - Als Läufer gekennzeichnete Punkte in benachbarten Datenbeständen werden nur in gegenseitigem Einverständnis erfasst.
  - Eingerechnete Punkte aufstossender Liegenschaftsgrenzen gehören nicht in die Definition die Hoheitsgrenzen.
  - Alle Punkte, die in ihrer Funktion eine Hoheitsgrenze (Gemeine, Kanton, Land) definieren, sind in der Tabelle „Hoheitsgrenzpunkt“ zu verwalten. Die redundante Verwaltung in der Tabelle „Grenzpunkt“ (Info-Ebene Liegenschaften) ist untersagt.

- LFP1, LFP2, LFP3, die Hoheitsgrenzen definieren, werden durch einen „separaten“ Grenzpunkt mit eigener Punktnummerierung ersetzt und in der Tabelle „Hoheitsgrenzpunkt“ verwaltet.
- Rückmarken, welche die Hoheitsgrenze definieren, aber in keiner Liniendefinition eingebunden sind, sind in der Tabelle „Hoheitsgrenzpunkt“ zu erfassen. Fehlermeldungen bei den Check-Programmen sind zu ignorieren.

## 3 Gemeindegrenzen

### 3.1 Punktnummerierung

Im Rahmen des Projektes „Abgleich Hoheitsgrenzen“ (2008 – 2011) wurden alle bestehenden Grenzpunktnummern, die eine Hoheitsgrenze definierten, durch eine separate und sich eindeutig abgrenzende Punktnummer der Hoheitsgrenzpunkte ersetzt. Die erstmalige Vergabe an eine Gemeinde erfolgte aufgrund des Vermessungsstandards. Diejenige mit dem höheren Standard übernahm eine Leadfunktion und somit die Punktnummerierung der Hoheitsgrenzpunkte. Diese Hoheitsgrenzpunktnummer muss von der Nachbargemeinde übernommen werden. Somit wird die Liniendefinition von benachbarten Gemeinden durch dieselbe Hoheitsgrenzpunktnummer sichergestellt.

Die Hoheitsgrenzpunktnummer setzt sich aus 7 – 8 Ziffern zusammen:

XX	Gemeindennummer 1-87 ohne füllende Null
9	zur eindeutigen Unterscheidung gegenüber bestehenden Punktnummern
XXXXX	laufenden Nummerierung 00001-99999 mit 1 beginnend und füllenden Nullen

Beispiel: 25900015 Hoheitsgrenzpunktnummer in Liestal  
6900035 Hoheitsgrenzpunktnummer in Binningen

Bei wegfallenden Hoheitsgrenzpunkten wird die Punktnummer gelöscht. Bei neuen Hoheitsgrenzpunkten ist eine neue bzw. fortlaufende Nummerierung der „Leadgemeinde“ zu verwenden.

### 3.2 Tabelle Hoheitsgrenzpunkt

Attribut	Anforderungen
Entstehung	Beziehung zu Nachführungstabelle
Identifikator	Hoheitsgrenzpunktnummer (in BL nicht optional); max. 12 Zeichen (in BL max. 8 Zeichen); Vergabe durch NF-Geometer
Geometrie	Koordinaten Y, X
LageGen	mF gemäss Berechnung oder Standardtabelle
LageZuv	Gemäss Berechnung oder Standardtabelle
Punktzeichen	Gemäss Wertebereich „Versicherungsart“
Hoheitsgrenzstein <sup>1</sup>	„ja“, „nein“
ExaktDefiniert	„ja“, „nein“
SteinNummer <sup>2</sup>	Im Stein vorhandene Steinnummer
Herkunft	Gemäss Wertebereich „Herkunftsart“
NBIdent	Beziehung zu Nummerierungsbereich

<sup>1</sup> Bei speziell gekennzeichneten Hoheitsgrenzpunkten mit Wappen, Buchstaben, Jahreszahl und Steinnummer ist das Attribut auf „ja“ zu setzen. Bei normalen Parzellensteinen, kleinen Hoheitsgrenzpunkten (20x20cm) ohne Bezeichnungen und Grenzbolzen auf „nein“.

<sup>2</sup> Die im Feld vorhandene (eingemeisselte) Steinnummer ist zu erfassen. Diese kommt in der Regel nur bei Kantons- und Landesgrenzsteinen vor.

Eine Ausnahme bildet die Kantonsgrenze zu Basel-Stadt: dort wurde für jeden Knickpunkt (Stützpunkt) eine laufende „Steinnummer“ vergeben, auch wenn effektiv keine im Hoheitsgrenzpunkt vorhanden war.

## 4 Kantongrenzen

### 4.1 Basel-Stadt

Im Rahmen einer Vereinbarung vom 27. Januar 2010 durch die Kantone Basel-Stadt (Bau- und Verkehrsdepartement, Grundbuch- und Vermessungsamt) und Basel-Landschaft (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Geoinformation) bzw. durch deren zuständigen Regierungsräte wurde die gemeinsame Kantongrenze im Bezugssystem LV95 festgelegt. Jedem Bruch- bzw. Stützpunkt inkl. Läufer wurde zusätzlich eine Nummer (Steinnummer) vergeben mit Nummern 1 bis 132. Vereinzelt Zwischenpunkten weisen zusätzlich noch Kleinbuchstaben auf.

Der Kanton Basel-Stadt hat den Bezugsrahmenwechsel per 1. November 2013 eingeführt. Der Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2014.

### 4.2 Aargau, Jura, Solothurn

Im Rahmen des Projektes „Abgleich Hoheitsgrenzen“ (2007 – 2010) wurden die Hoheitsgrenzen zwischen den benachbarten Kantonen abgeglichen, welche im Standard AV93 oder vollnumerisch Zylinder neu vorlagen. Provisorisch nummerierten (PN) Koordinaten wurden im Kanton BL durch AV93 Daten ersetzt, sofern diese von den Nachbarkantonen übernommen werden konnten. Dieser Prozess ist seitens BL noch nicht abgeschlossen.

Gegenüber dem Kanton AG bestehen keine Differenzen mehr im Gegensatz zu den Kantonen JU und SO, welche teilweise der Bereinigung bedürfen.

Spätestens im Rahmen der 3. Etappe AV93 werden die provisorisch nummerierten Daten durch AV93 Daten ersetzt. Verfügt ein Nachbarkanton zwischenzeitlich über AV93 Daten einer angrenzenden Gemeinde, so werden diese unverzüglich in den Datenbestand der betroffenen Gemeinde im Kanton BL übernommen. Solche Arbeiten werden seitens BL durch das Amt für Geoinformation BL (AGI BL) koordiniert und in Auftrag gegeben.

## 5 Landesgrenzen

### 5.1 Frankreich

Für die Landesgrenze ist primär die swisstopo zuständig. In deren Auftrag übernimmt die kantonale Aufsichtsbehörde hoheitliche Funktionen. Diese meldet allfällig zu treffende Massnahmen der swisstopo, die über deren Ausführung entscheidet.

Die Landesgrenze liegt derzeit vollständig im Standard AV93 vor, auch in Gebieten mit provisorisch nummeriertem Standard.

Gemäss Staatsvertrag handelt es sich bei der Landesgrenze in Wasserläufen um eine dynamische Grenze. Erfolgt eine Erneuerung des Vermessungswerkes sowohl auf Schweizer wie auf Französischer Seite in grösseren zeitlichen Abständen, so hat dies eine Neuaufnahme des Gewässerlaufes und somit eine Änderung der Landesgrenze zur Folge.

Bei den betroffenen Grundstücken ist daher im Grundbuch eine entsprechende Anmerkung einzutragen, da diese in einem Gebiet mit möglicher Grenzverschiebung liegen.

Im Rahmen einer Ersterhebung oder Erneuerung wird die Landesgrenze in Gewässermitte festgelegt. Dabei kann relativ grosszügig verfahren werden. Die Liniendefinition darf jedoch keinesfalls den Gewässerrand berühren oder durchschneiden.

## 5.2 Deutschland

Die Landesgrenze im Rhein verläuft derzeit in der Talsohle, d.h. am tiefsten Punkt des Rheins. Zurzeit sind Verhandlungen auf Staatsebene im Gange, welche diese Definition ändern möchten. Künftig soll die Landesgrenze in Rheinmitte und über genau festgelegte Punkte auf Bauwerken und dem Festland verlaufen. Die genaue Definition wird in einem neuen Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz festgehalten. Nach der Genehmigung des Staatsvertrages durch die Regierungen und Parlamente ist die neue Landesgrenze in den Datenbeständen der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden nachzuführen. Der Zeitpunkt ist noch nicht bekannt. Die Nachführungsgeometer werden zu gegebener Zeit durch das AGI BL informiert und mit den notwendigen Daten beliefert.

# 6 Änderung der Hoheitsgrenze

## 6.1 Gesetzliche Grundlagen

### **Verfassung Kanton Basel-Landschaft - § 39 Kantonsgebiet**

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft umfasst das Gebiet, das ihm durch die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Für Änderungen im Bestand des Kantonsgebietes ist eine Volksabstimmung erforderlich.

<sup>3</sup> Grenzbereinigungen bedürfen der Genehmigung des Landrates

### **Gemeindegesezt - § 38 \* Grenzänderung, Grenzbereinigung**

<sup>1</sup> Einwohnergemeinden können ihre gemeinsame Grenze mit Genehmigung des Landrates ändern oder sie mit Genehmigung des Regierungsrates bereinigen.

<sup>2</sup> Grenzänderungen sind flächengleiche oder -ungleiche Gebietsabtausche von mehr als insgesamt 10 Hektaren.

<sup>3</sup> Grenzbereinigungen sind flächengleiche oder -ungleiche Gebietsabtausche bis zu insgesamt 10 Hektaren.

<sup>4</sup> Der Landrat kann eine flächengleiche Grenzbereinigung bis zu insgesamt 10 Hektaren anordnen, sofern sie sich aufgrund der für die Vermessung und die Planung geltenden Vorschriften aufdrängt und sich die beteiligten Gemeinden nicht einigen können.

### **§ 47 Befugnisse der Gemeindeversammlung**

<sup>4</sup> Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren.

## 6.2 Zuständigkeiten

Für Regulierungen der Gemeinde- und Kantonsgrenze ist das Amt für Geoinformation BL (AGI BL) zuständig, welches auch das administrative Verfahren koordiniert und durchführt sowie die dazu notwendigen Entwürfe eines RRB und allenfalls Landratbeschlusses erstellt. Daraus resultierenden Zonenänderungen sind in Absprache mit dem Amt für Raumplanung in den betroffenen Gemeinden anzupassen bzw. im RRB festzuhalten.

Für die Regulierung der Landesgrenze ist die swisstopo zuständig.

## 6.3 Gemeinde-/Kantonsgrenzregulierung

- I. Grundlage
- Gemeindegrenzregulierung:  
Ausarbeitung eines Vorschlages für die Bereinigung der Gemeindegrenze durch den/die Nachführungsgeometer/in oder den/die technische/n Leiter/in einer Gesamtmelioration und Erstellung eines „Projektplanes“ in Zusammenarbeit mit dem AGI BL.
- Kantonsgrenzregulierung:  
Vorgehen grundsätzlich wie oben. Leitung obliegt dem federführenden Amt aufgrund des auslösenden Projektes nach Rück- und Absprache zwischen den beteiligten kantonalen Vermessungsämtern.
- II. Projektplan
- Ausführung nach Art der Regulierung und Umfang. Prüfung durch AGI BL. (Muster cf. Abbildungen Nummern 1 - 9)
- Inhalt Titelblatt
- Beteiligte Kantone und Gemeinden mit Wappen
  - Art der Regulierung: Kantons- oder / und Gemeindegrenzregulierung
  - Projektplan / Gebietsname (Flurname/n)
  - Massstab
  - Evtl. Legende
  - Evtl. Gemeinde X: Vollzug mit Mutation A
  - Evtl. Gemeinde Y: Vollzug mit Mutation B
  - Planersteller
  - Datum
- Inhalt Plan
- Flächenabschnitte (farblich unterschiedlich)
  - Flächentabelle + / -
  - Evtl. Legende
  - Evtl. Gemeinde X: Vollzug mit Mutation A
  - Evtl. Gemeinde Y: Vollzug mit Mutation B
- Beteiligte
- Gemeinderat/Einwohnergemeinde X mit von Präsident/in und Gemeindeverwalter/in
  - Gemeinderat/Einwohnergemeinde Y mit von Präsident/in und Gemeindeverwalter/in
  - Regierungsrat Kanton X mit Unterschriften Präsident/in und Staatsschreiber/in
  - Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft mit RRB Nr. X und Landschreiber
  - Landrates Kantons Basel-Landschaft (nur bei Kantonsgrenzregulierungen)
  - Nachführungsgeometer
  - Kantonale Aufsichtsbehörde Kanton Y
  - Amt für Geoinformation Basel-Landschaft
- III. Genehmigung
- Regelfall Grenzbereinigung
- Gemeindegrenzregulierung:  
Durch Gemeinderat <sup>1</sup> und Regierungsrat (§ 38 Gemeindegesetz)
  - Kantonsgrenzregulierung:  
BL: Gemeinderat <sup>1</sup>, Regierungsrat, Landrat (§ 39 Abs 3 der Staatsverfassung)  
Beteiligte Nachbarkantone: gemäss eigenen Vorschriften
- <sup>1</sup> Bei Abtausch von mehr als 60 Aaren durch die Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 4 Gemeindegesetz)
- IV. Ausnahme Grenzänderung
- Grenzänderungen von mehr als 10 ha. Bisher im Kanton BL noch nicht vorgekommen.

- V. Vermarkung
- Gemeindegrenzregulierung:  
Aufsicht und Leitung mit speziellen Gemeindegrenzsteinen u. Gemeindegrenzbolzen (Bestellung durch AGI BL) und den Ausgleichspunkten durch den/die Nachführungsgeometer/in oder Unternehmer/in.
  - Kantonsrenzregulierung:  
Aufsicht, Leitung und Bestellung der speziellen Kantonsrenzsteine sowie den Ausgleichspunkten gemäss Absprache zwischen den beteiligten Vermessungsämtern. Die Vermarkung kann auch dem/der Nachführungsgeometer/in oder dem/der Unternehmer/in übertragen werden.
- VI. Vermessung
- Erfolgt im Rahmen der Nachführungs- Ersterhebungs- oder Erneuerungsarbeiten.
- VII. Mutationsplan
- Entsteht aufgrund der definitiven Grenzen und Flächenmasse. Die Ausführung erfolgt durch den/die beauftragte/n Nachführungsgeometer/in oder Unternehmer/in.
- VIII. Kostenverteiler
- Gemeinde-/Kantonsrenzregulierung
- ohne Gesamtmelioration:*
- Zu Lasten des Verursachers  
→ Die Geometer- und Planungskosten: Abrechnung nach den Ansätzen für Nachführungsarbeiten (HO33).
- Zu Lasten der Gemeinden / Kantone  
→ Die Vermarkungskosten der betroffenen Gemeinde- / Kantonsrenzzeichen je zur Hälfte.
- mit Gesamtmelioration:*
- Zu Lasten der Gesamtmelioration:  
→ Ausarbeitung des Vorschlages für die Bereinigung der Gemeinde- bzw. Kantonsgrenzen, Erstellung Projektplan, Berechnung definitiver Flächenausgleich, Absteckung und Vermarkung der Ausgleichssteine, Vermarkung mit vorhandenen (alten) Gemeinde- bzw. Kantonsrenzsteinen oder Parzellengrenzsteinen, Datenlieferung an betroffene Nachführungsgeometer/in, Erstellung Mutationsakten der betroffenen Gemeinden.  
Abrechnungsart muss vor Ausführung festgelegt werden. Abrechnung nach Offerte Unternehmer/in oder in Regie oder nach den Ansätzen für Nachführungsarbeiten im Vermessungswesen (HO33).
- Zu Lasten der Ersterhebung / Erneuerung:  
→ Übernahme der Daten aufgrund der erforderlichen Mutationsakten, Nachführung der betroffenen amtlichen Vermessungswerke inkl. Anpassung der übrigen Datenebenen, Kontrolle der verpflockten und versicherten Hoheitsgrenzpunkte. Abrechnungsart muss vor Ausführung festgelegt werden. Abrechnung nach Offerte Unternehmer/in oder in Regie oder nach den Ansätzen für Nachführungsarbeiten im Vermessungswesen (HO33).
- Zu Lasten der Gemeinden / Kantone:  
→ Vermarkungskosten für neue, spezielle Gemeinde-/Kantonsrenzsteine inkl. Steinlieferung



# (I) Muster Projektplan










 Kanton Basel-Landschaft   Gemeinde Roggenburg	 Kanton Jura   Gemeinde Ederswiler						
<h2>Kantons - und Gemeindegrenzregulierung</h2> <h3>Projektplan 1 " Stupflenagger / Milzenried "</h3> <p>1 : 1000</p>							
<p><b>LEGENDE:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Kantonsgrenzverlauf neu</li> <li> Kantonsgrenzverlauf bestehend</li> <li> Teilfläche neu Kanton Baselland</li> <li> Teilfläche neu Kanton Jura</li> <li><b>21</b>      Abschnitts-Nr. Teilflächen</li> </ul>							
INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO SIA   PETER JÄCKLE	Laufen, 29. Juni 2009						
Hinterfeldstrasse 62 4242 Laufen    Telefon: 061/765'95'55    Telefax: 061/765'95'45    E-Mail: info@jaeckle-vermessung.ch							
Auftrags Nr.	Plan Nr.	Datum:	Gezeichnet:	Geprüft PL:	Ablage:	Grösse:	Geändert A:
1653.507	1	29.06.2009	mwue			29.7 x 147cm	

Abbildung 1

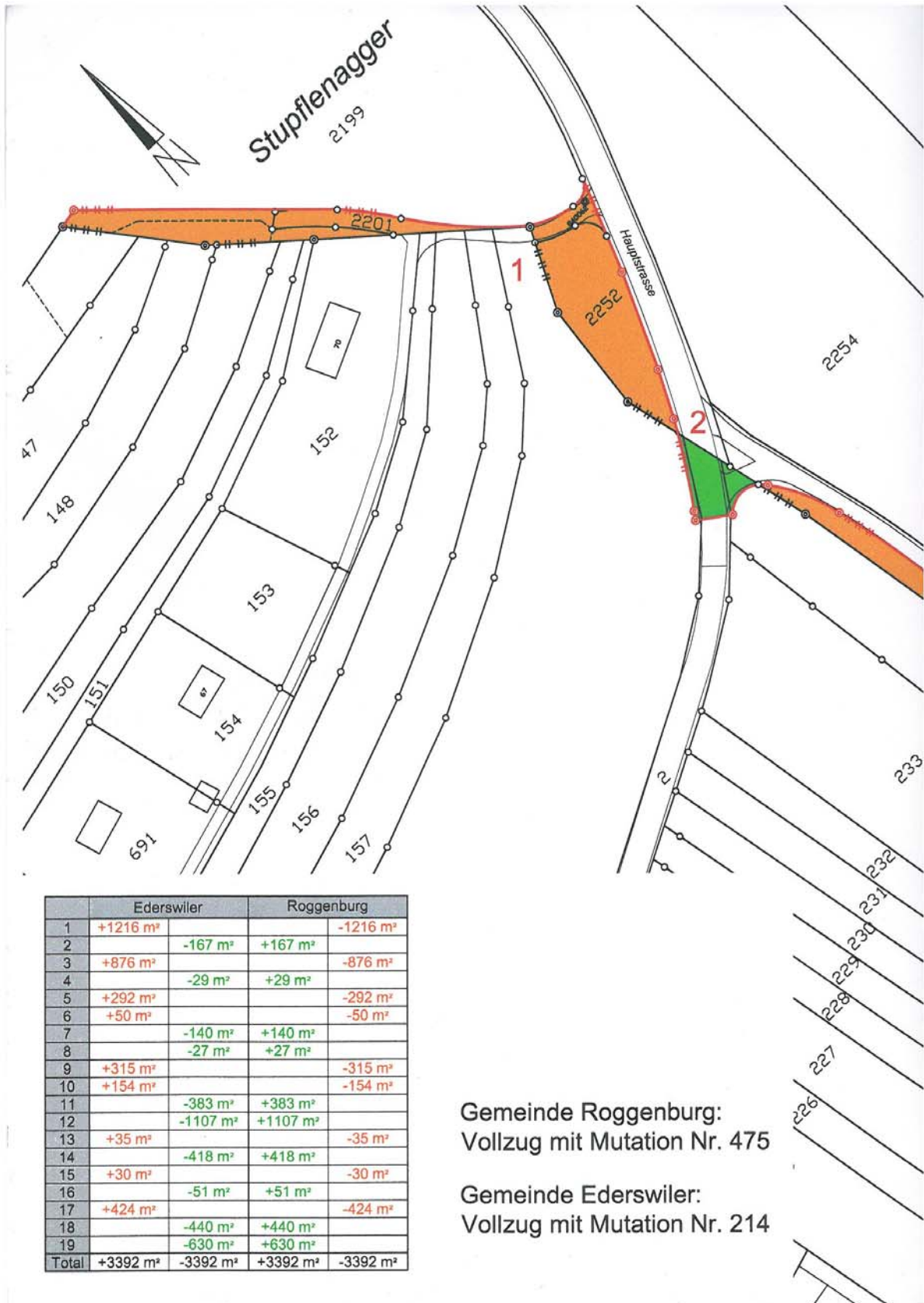


Abbildung 2

Genehmigt durch den Gemeinderat Ederswiler, JU:

Ederswiler, den 4.8.09

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Approuvé par le Gouvernement de la République et Canton du Jura:

Delémont, le 15.09.2009

Au nom du Gouvernement:

Le Président:

Le Chancelier:



Genehmigt durch den Gemeinderat Roggenburg, BL:

Roggenburg, den 07.07.2009

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft:

mit RRB Nr. 1690 vom 17. Nov. 2009

Liestal, den

Der Landschreiber:

Abbildung 3

Genehmigt durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft:

Liestal, den 14. Jan. 2010

Namens des Landrates:

Der Präsident:



Der Landschreiber:



Le géomètre conservateur de la commune d'Ederswiler:

~~Delémont, le~~

Courrendlin, le 18 JULI 2009

Rolf ESCHMANN SA  
Bernard Studer  
Géomètre officiel  
2830 Courrendlin



Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Roggenburg:

Laufen, den 30. JUNI 2009



Section cadastre et géomatique du Canton du Jura:

Delémont, le 18 AOUT 2009



Le géomètre cantonal

Amt für Geoinformation Basel-Landschaft:

Liestal, den 15. JULI 2009



Der Kantonsgeometer









 <b>Kanton Basel-Landschaft</b>	<p><b>Gemeinden</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">   <b>Grellingen</b> </div> <div style="text-align: center;">   <b>Duggingen</b> </div> </div> <p style="color: red; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Gemeindegrenzregulierung</p> <p style="font-size: 1.2em;">1:1000</p> <p style="font-weight: bold; font-size: 1.2em;">"Büttenfeld / Sennmatt"</p> <p style="margin-top: 20px;">Gemeinde Grellingen:   Vollzug mit Mutation Nr. 925                  Gemeinde Duggingen:   Vollzug mit Mutation Nr. 1113</p> <p style="margin-top: 20px;">Liestal, den <i>14. 1. 2003</i>                      Vermessungs- und Meliorationsamt                  Der Kantonsgeometer:</p> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">   <b>K. Willimann</b> </div>									
	<p>Plan-Nr.: 0240094-1 <span style="float: right;">Datum: 19.12.2002</span></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">   <b>jermann</b>                  Ingenieure + Geometer             </div> <div style="font-size: 0.8em;">                 Jermann Ingenieure + Geometer AG                  Schlossgasse 2                  4222 Zwingen                  Tel: 061/ 765 97 97                  Fax: 061/ 765 97 98                  E-Mail: info@jermann-ag.ch                  Internet: www.jermann-ag.ch             </div> </div>									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 80%;">Datum / Visum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"></td> <td style="font-size: 0.8em;">bearbeitet:</td> <td style="font-size: 0.8em;">19.12.2002/mp</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="font-size: 0.8em;">geprüft</td> <td style="font-size: 0.8em;"><i>19.12.02 / FF</i></td> </tr> </tbody> </table>			Datum / Visum		bearbeitet:	19.12.2002/mp		geprüft	<i>19.12.02 / FF</i>	
		Datum / Visum								
	bearbeitet:	19.12.2002/mp								
	geprüft	<i>19.12.02 / FF</i>								

Abbildung 5



Flächentabelle

	Grellingen		Duggingen	
	+	-	+	-
A		11358 m2	11358 m2	
B	12865 m2			12865 m2
C		1507 m2	1507 m2	
Total	12865 m2	12865 m2	12865 m2	12865 m2

Legende:

- - - Neue Gemeindegrenze
- - - Unveränderte Gemeindegrenze
- - - Aufgehobene Gemeindegrenze



Abbildung 6

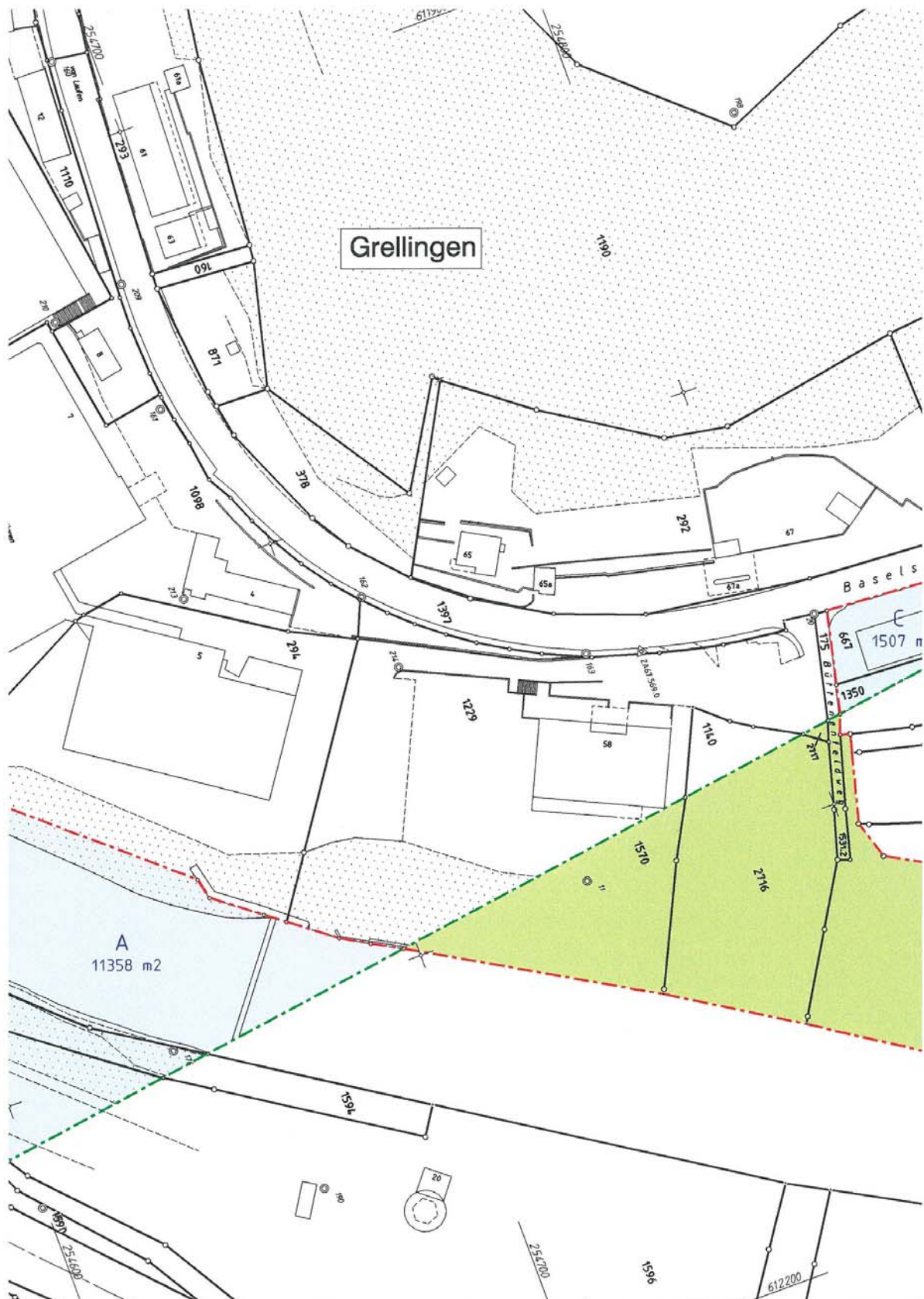


Abbildung 7





Abbildung 8









<p>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Grellingen Grellingen, den <b>18. Nov. 2003</b></p> <p>Namens des Gemeinderates: Der Präsident:      Der Gemeindeverwalter:</p> <p>      </p>
<p>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Duggingen Duggingen, den <b>07. NOV. 2003</b></p> <p>Namens des Gemeinderates: Der Präsident:      Der Gemeindeverwalter:</p> <p>      </p>
<p>Beschlossen durch den Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft Liestal, den <b>09. MRZ. 2004</b></p> <p>Namens des Regierungsrates: Der Präsident:      Der Landschreiber:</p> <p>      </p>

Abbildung 9